

Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen

Band: 13/1927 (1927)

Artikel: Kanton Wallis

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-29831>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 25.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

XXIII. Kanton Wallis.

1. Mittelschulen und Berufsschulen.

I. **Beschluß betreffend die Normalschulen und die landwirtschaftliche Ausbildung des Lehrpersonals der Primarschulen.** (Vom 9. Januar 1926.)

Der Staatsrat des Kantons
Wallis,

Eingesehen das Gesetz vom 21. November 1903 betreffend die Dauer der Kurse an den Normalschulen;

eingesehen die Art. 13, 14 und 21 des Gesetzes vom 17. Mai 1919 betreffend die Organisation des landwirtschaftlichen Fachunterrichtes und das Kapitel 3 des diesbezüglichen Ausführungsreglementes vom 4. Mai 1920;

eingesehen anderseits die Notwendigkeit einer guten landwirtschaftlichen Ausbildung für das Lehrpersonal der Primarschulen und der Wiederholungsschulen;

auf Antrag des Erziehungsdepartementes,

beschließt:

Art. 1. Die Kurse der Normalschulen umfassen drei Studienjahre. Die jährlichen Kurse dauern zehn Monate für die Schüler des ersten und dritten Jahres und neun Monate für jene des zweiten Jahres.

Art. 2. Das Schuljahr beginnt im Monat April. Das genaue Datum der Eröffnung wie auch die Ferien werden durch das Erziehungsdepartement festgesetzt.

Art. 3. Kandidaten, welche die Normalschule verlassen, und die das Examen zur Erlangung der Lehrermächtigung bestanden haben, müssen im folgenden Trimester an der kantonalen landwirtschaftlichen Schule von Châteauneuf einen landwirtschaftlichen Kurs besuchen, der zweieinhalb Monate dauert. Ebenso müssen die Lehramtskandidatinnen einen landwirtschaftlichen Haushaltungskurs von gleicher Dauer und unter den gleichen Bedingungen in der Mädchennormalschule besuchen.

Art. 4. Die Lehrermächtigung wird den Schülern nur erteilt, nachdem sie diese Kurse besucht, und das landwirtschaftliche Fähigkeitszeugnis erhalten haben.

Art. 5. Um zu den Examen für das Fähigkeitszeugnis zugelassen zu werden, müssen die Lehrer und Lehrerinnen einen Wiederholungskurs besuchen, der einen Monat dauert (Monat Juni).

Art. 6. Die Aufnahmeprüfungen für die Normalschule finden zu Beginn des Monats März statt.

Art. 7. Das Erziehungsdepartement ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses betraut.

So beschlossen im Staatsrate zu Sitten, den 9. Januar 1926.

2. Verschiedenes.

2. Reglement betreffend die Lehrlingsprüfungen. (Vom 26. Oktober 1926.)

1. Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. In Vollziehung der Art. 29 und 30 des Gesetzes über das Lehrlingswesen werden Lehrlingsprüfungen veranstaltet, welche bestimmt sind, zu erfahren, ob die Lehrlinge zur Ausübung ihres Berufes die genügenden theoretischen und praktischen Kenntnisse und die erforderliche Fachbildung besitzen.

Art. 2. Diese Prüfungen sind für alle Lehrlinge und Lehrtochter obligatorisch. Dieselben werden unter der Oberaufsicht des Erziehungsdepartementes vom kantonalen Ausschusse für das Lehrlingswesen geleitet.

Die Lehrlingsprüfungen finden jährlich wenigstens ein Mal statt.

Die Einberufung der zugelassenen Kandidaten erfolgt spätestens einen Monat vor der Prüfung durch Veröffentlichung im Amtsblatt.

Art. 3. Das kantonale Lehrlingsamt bereinigt das Verzeichnis der Teilnehmer und übermittelt jedem Kandidaten den Anmeldeschein.

Dieser ist dem Sekretariat für das Lehrlingswesen rechtzeitig zurückzusenden.

Art. 4. Das Anmeldeformular ist vom Lehrling selbst auszufüllen; der Lehrmeister bescheinigt die Richtigkeit desselben.

Art. 5. Der kantonale Ausschuß ernennt die mit der Abnahme der Prüfung beladenen Experten.

Für jede Berufsart gibt es in der Regel wenigstens zwei Experten.

Die Vorschläge der Berufsverbände sollen nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

Die Prüfungsleitung sorgt dafür, daß die Fach- und Schul-experten genaue Instruktionen über ihre Obliegenheiten erhalten.

Art. 6. Die Kandidaten haben alle Anordnungen der Prüfungskommission und Experten einzuhalten.

Teilnehmer, die Mittel anwenden, die gegen die Ehrlichkeit und Redlichkeit verstößen, werden von der Prüfung ausgeschlossen.

2. Abschnitt.

Prüfungen der Gewerbe- und Handwerkslehrlinge.

Art. 7. Zur Prüfung werden zugelassen:

1. Alle Lehrlinge und Lehrtochter, welche den Nachweis dafür erbringen können:

- a) daß die Dauer ihrer Lehrzeit mit den für jeden Beruf aufgestellten Normen übereinstimmt;
- b) daß sie zur Zeit der Prüfung mindestens fünf Sechstel ihrer Lehrzeit zurückgelegt haben;
- c) daß sie während der ganzen Dauer ihrer Lehrzeit die ihnen zur Verfügung stehenden und zugänglichen Fachschulen regelmäßig besucht haben, es sei denn, sie können sich über genügende Kenntnisse in den Prüfungsfächern ausweisen.

2. Junge Arbeiter und Arbeiterinnen, deren in der Schweiz bestandene Lehrzeit seit höchstens zwei Jahren beendigt ist. Vorbehalten sind immerhin die oben unter lit. a und c vorgesehenen Bedingungen.

An diese letztern Kandidaten haben die Experten höhere Anforderungen zu stellen.

Art. 8. Die Kandidaten haben folgende Prüfungen zu bestehen:

- a) Eine praktische Prüfung, bestehend in der Anfertigung einer von den Experten bezeichneten Werkstattarbeit unter ihrer persönlichen Aufsicht;
- b) eine in der Werkstatt und gleichzeitig mit der praktischen abzunehmende mündliche Prüfung über seine Fachkenntnisse betreffend die Werkzeuge, die Materialien, ihre Verwendung, ihren Preis und Kostenberechnung u. s.w.;
- c) eine Prüfung in den folgenden Schulfächern: Mutter-sprache (Lesen und Aufsatz), Rechnen, einfache Buchhaltung, Zeichnen.

Hat der Lehrling nur eine Spezialität erlernt und nur über diese eine Prüfung abgelegt, so soll dies im Lehrbrief vorgemerkt werden.

Art. 9. Die Leistungen werden einzeln taxiert durch Erteilung von Noten für:

- a) Die praktische Prüfung;
- b) die Berufskenntnisse;
- c) die Kenntnisse in den Schulfächern.

Diese Noten werden den Teilnehmern schriftlich mitgeteilt und in ein Prüfungsregister eingetragen.

Der Notenwert ist folgender:

- 1 bis 1,5 = sehr gut;
- 1,6 bis 2,5 = gut;
- 2,6 bis 3,5 = genügend;
- 3,6 bis 5 = ungenügend.

Wird in einer der drei Prüfungsgruppen das Mittel von 3,5 von einem Lehrling überschritten, so kann dieser das Lehrlingsdiplom nicht erhalten.

Zu einer einheitlichen Einschätzung sind folgende Richtlinien zu beobachten:

- a) Die Note „sehr gut“ wird nur für qualitativ und quantitativ sehr gute Resultate erteilt;
- b) die Note „gut“ entspricht einer Arbeit, die vorschriftsgemäß und sauber ausgeführt wurde, die aber einige Mängel aufweist;
- c) die Note „genügend“ wird erteilt, wenn die vollendete Arbeit noch brauchbar ist und auch inbezug auf ihre Ausführung den Anforderungen entspricht, die an einen jungen Arbeiter gestellt werden können;
- d) die Note „ungenügend“ endlich muß für eine unbrauchbare Arbeit erteilt werden, die zahlreiche Fehler aufweist.

3. Abschnitt.

Prüfung der Handelslehrlinge.

Art. 10. Zur Prüfung wird zugelassen:

- a) Jeder im Kanton ansässige Handelslehrling, der den letzten Sechstel seiner Lehre vollendet und der sich seit mindestens zwei Jahren in der Praxis befindet;
- b) werden ebenfalls zugelassen alle jungen Handelslehrlinge, deren in der Schweiz bestandene Lehrzeit seit höchstens zwei Jahren beendigt ist. Vorbehalten sind immerhin die in Alinea a vorgesehenen Bedingungen. An die letzteren Kandidaten haben die Experten höhere Anforderungen zu stellen.

Die Anmeldescheine werden vom kantonalen Lehrlingsamt verabfolgt.

Art. 11. Die Lehrlinge werden in folgenden Fächern geprüft:

A. Obligatorische Fächer:

1. Aufsatz in der Muttersprache;
2. Korrespondenz in der Muttersprache;
3. Korrespondenz in einer Fremdsprache (schriftlich und mündlich);
4. kaufmännisches Rechnen (schriftlich und mündlich);
5. Buchhaltung (schriftlich und mündlich);
6. handelsrechtliche Grundbegriffe;
7. praktische Kenntnisse (mündlich);
8. Handels- und Wirtschaftsgeographie (mündlich);
9. Handschrift und Dispositionen schriftlicher Arbeiten;
10. ein Fach, das von den Kandidaten unter den nachstehend angegebenen Freifächern gewählt werden kann:

B. Fakultative Fächer:

1. Korrespondenz in andern fremden Sprachen;
2. Stenographie;
3. besondere Kenntnisse in einem Handelszweig;
4. Maschinenschreiben.

Art. 12. Der in jedem Fach erzielte Erfolg wird mit den Noten 1—5 ausgedrückt.

Die beste Note wird durch die Ziffer 1 ausgedrückt; es ist gestattet, auch halbe Noten zu erteilen.

Die Experten haben den besondern Verumständungen, in welchen sich der Kandidat befinden könnte, nach Möglichkeit Rechnung zu tragen.

Art. 13. Das Diplom wird Kandidaten erteilt, die die durchschnittliche Note von 2,5 erreicht und die in bezug auf die obligatorischen Fächer in keiner Prüfung die Note fünf und nur ein einziges Mal die Note vier oder vier und einhalb erhalten haben.

Die Noten werden veröffentlicht und in ein von der kantonalen Kommission ausgestelltes Zeugnis eingetragen.

4. Abschnitt.

Verschiedene Bestimmungen.

Art. 14. Der Kandidat, der die Bedingungen zur Erlangung des Diploms nicht erfüllt, erhält nur den Attest; er kann sich

in den zwei Jahren, die auf seine erste Prüfung folgen, ein zweites und letztes Mal einer solchen unterziehen lassen.

Art. 15. Am Schluß der Prüfungen verfaßt jeder Experten-ausschuß einen Bericht, welcher enthält:

- a) Das Verzeichnis der Kandidaten, die an den Prüfungen teilgenommen;
- b) die Prüfungsresultate, d. h. die von jedem einzelnen erhaltenen Noten;
- c) eine Beurteilung der gesamten Prüfung.

Dieser von jedem Experten zu unterzeichnende Bericht ist unverzüglich dem kantonalen Ausschusse zu übermitteln.

Art. 16. Der Lehrbrief wird erst nach vollendeter Lehrzeit verabfolgt.

Art. 17. Die Gemeinden, in welchen die Lehrlingsprüfungen stattfinden, haben die hiefür benötigten Räumlichkeiten und Einrichtungen unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Art. 18. Die Kosten der Prüfungen werden vom Staate bestritten.

Für seinen Unterhalt während der Prüfungen hat jeder Prüfling eine Einschreibgebühr von Fr. 5.— zu entrichten. Die Mehrkosten werden aus den Beiträgen des Bundes und des Kantons gedeckt.

Ist der Kandidat aus höhern Gründen verhindert, an den Prüfungen teilzunehmen, wird ihm die Einschreibgebühr rückvergütet.

Art. 19. Gegenwärtiges Reglement ersetzt das Reglement vom 2. April 1904 betreffend die Lehrlingsprüfung und tritt sofort in Kraft.

Also beschlossen im Staatsrate zu Sitten, den 26. Oktober 1926.

XXIV. Kanton Neuenburg.

Lehrerschaft aller Stufen.

Règlement des examens de Licences ès-Lettres et de la Licence pour l'enseignement littéraire de la Faculté des Lettres de l'Université de Neuchâtel. (Du 24 décembre 1926.)

*Le Conseil d'Etat
de la République et Canton de Neuchâtel,*

Vu les articles 25, 35 et 38 du Règlement des examens de l'Université de Neuchâtel, du 9 janvier 1925;